

*Entwurf*  
**Ausbildungsrahmenplan**  
**Fachkraft für Schutz und Sicherheit (Arbeitstitel)**  
**Stand: nach 12.4.2002**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Absatz und Verwaltung erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften darstellen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	<p>zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
5	Rechtsgrundlagen für Sicherheitsdienste * (§ 3 Nr. 5)	a) Rechtsgrundlagen des Handlungsrahmens für Sicherheitsdienste beachten und anwenden	8*	
		b) Rechte von Personen und Institutionen beachten		10*

\* insbesondere im Zusammenhang mit den Berufsbildpositionen 6, 7, 8, 10, 11, 13 zu vermitteln

		c) Gefährdungssituationen rechtlich bewerten d) Rechtsverstöße erkennen und beurteilen		
6	Leistungen von Sicherheitsdiensten (§ 3 Nr. 6)	a) Sicherheitsdienste in den gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang einordnen	4	
		b) Aufgaben, Organisation und Leistungen der unterschiedlichen Sicherheitsbereiche beschreiben und Schnittstellen darstellen, insbesondere bei den Handlungsfeldern Objekt- und Anlagenschutz, Verkehrsdienste, Veranstaltungsdienste sowie Personen- und Werteschutz		4
		c) Stellung des Ausbildungsbetriebes innerhalb der Sicherheitsdienste bewerten		
		d) bei der Beobachtung von Branchenentwicklungen mitwirken und deren Auswirkungen auf den Betrieb bewerten		
7	Schutz und Sicherheit (§ 3Nr. 7)	a) Maßnahmen der Sicherung und präventiven Gefahrenabwehr planen und durchführen	<b>20</b>	
		b) Gefährdungspotenziale beurteilen und Sicherungsmaßnahmen einleiten	<b>8</b>	
		c) Einhaltung objektbezogener Arbeitsschutzvorschriften überprüfen, Arbeitsschutzeinrichtungen überwachen und bei Mängeln Maßnahmen einleiten		14
		d) Einhaltung von Brandschutzvorschriften überprüfen, Brandschutzeinrichtungen überwachen und bei Mängeln Maßnahmen einleiten		
		e) Die Einhaltung objektbezogener Umweltschutzvorschriften überprüfen, Umweltschutzeinrichtungen überwachen und bei Mängeln Maßnahmen einleiten		
		f) Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit beachten; Schutz betriebsinterner Daten überwachen		
		g) Großschadensereignisse erkennen und situationsbezogene Maßnahmen berücksichtigen		
		h) Sicherheitsbestimmungen anwenden		
		i) Wirkungsweise und Gefährdungspotenzial von Waffen identifizieren		

8	Situationsgerechtes Verhalten und Handeln (§ 3 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wirkung des eigenen Verhaltens auf Betroffene und die Öffentlichkeit berücksichtigen</li> <li>b) Verhaltensnormen und -muster von Personen und Gruppen situationsabhängig berücksichtigen</li> <li>c) Konfliktpotenziale feststellen und bewerten, Verhalten anpassen und Maßnahmen zur Konfliktvermeidung oder Konfliktbewältigung ergreifen</li> <li>d) Tätermotive und -verhalten beurteilen; Besonderheiten von Tätergruppen berücksichtigen</li> <li>e) Methoden der Deeskalation anwenden</li> <li>f) ordnende Anweisungen erteilen, auch in englischer Sprache</li> <li>g) Maßnahmen zum Eigenschutz ergreifen</li> </ul>	19	
9	Maßnahmen der ersten Hilfe (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) erste Hilfsmaßnahmen einleiten</li> <li>b) Maßnahmen der ersten Hilfe leisten</li> <li>c) Unfälle und Zwischenfälle melden, insbesondere Angaben zu Verletzten, Schäden und Gefahren machen</li> </ul>	2	
10	Ermittlung, Aufklärung und Dokumentation (§3 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Methoden, Techniken und Verfahren bezogen auf Ermittlung, Aufklärung und Dokumentation unterscheiden, sowie situationsgerecht auswählen und anwenden</li> <li>b) sicherheitsrelevante Sachverhalte ermitteln, aufklären und dokumentieren</li> <li>c) aufgabenbezogenen Schriftverkehr durchführen</li> </ul>		14
11	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Hilfsmittel (§ 3 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Funktionsweise von sicherheitstechnischen Einrichtungen darstellen</li> <li>b) Kontrollinstrumente ablesen und bedienen, Informationen auswerten und Maßnahmen ergreifen</li> </ul>	<b>10</b>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) bei Planung des Einsatzes sicherheitstechnischer Einrichtungen mitwirken</li> <li>d) technische Hilfsmittel auswählen, handhaben, pflegen und deren Funktionsfähigkeit prüfen</li> </ul>		14

12	Planung und betriebliche Organisation von Sicherheitsdienstleistungen (§ 3 Nr. 12)			
	12.1 Betriebliche Angebotserstellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Entwicklung und Ausgestaltung des betrieblichen Dienstleistungsangebotes mitwirken</li> <li>b) Einflüsse von Zielgruppen und Marktentwicklungen bei der betrieblichen Leistungserstellung berücksichtigen</li> <li>c) bei der Ausschreibungs- und Angebotserstellung mitwirken</li> </ul>		<b>10</b>
	12.2 Auftragsbearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Teilaufgaben unter Beachtung arbeitsorganisatorischer, sicherheitstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte planen</li> <li>b) Personal- und Sachmitteleinsatz sowie Termine planen</li> <li>c) an der Rechnungserstellung mitwirken, dabei Aufbau und Struktur der betrieblichen Kosten- und Leistungsrechnung beachten</li> </ul>		
	12.4 Qualitätssichernde Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziele, Aufgaben und Methoden des betrieblichen Qualitätsmanagements berücksichtigen</li> <li>b) Qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen beitragen</li> <li>c) den Zusammenhang zwischen Qualität und Kundenzufriedenheit beachten und die Auswirkungen auf das Betriebsergebnis berücksichtigen</li> </ul>		
	12.3 Arbeitsorganisation; Informations- und Kommunikationstechnik **	<p style="text-align: center;">Kommunikations- und Informationstechnik des Betriebes und des Einsatzortes nutzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeits- und Organisationsmittel sowie Lern- und Arbeitstechniken einsetzen</li> <li>b) Standardsoftware und betriebsspezifische Software anwenden</li> <li>c) Daten sichern und pflegen</li> </ul>	<b>2**</b>	<b>2**</b>

\*\* insbesondere im Zusammenhang mit den Berufsbildpositionen 7 a.b.f 11 und 12 zu vermitteln

		<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Regelungen zum Datenschutz anwenden</li> <li>e) Dienst und Arbeitsanweisungen beachten</li> <li>f) beim Melde- und Berichtswesen mitwirken</li> </ul>		
13	Kommunikation und Kooperation (§ 3 Nr. 13)		5	
	13.1 Teamarbeit und Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Möglichkeiten der Teamarbeit nutzen und gegenseitige Information gewährleisten</li> <li>b) Kommunikationsregeln anwenden; bei Kommunikationsstörungen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen</li> <li>c) interne und externe Kooperationsprozesse mitgestalten</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Auswirkungen von Information, Kommunikation und Kooperation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung und Geschäftserfolg beachten</li> </ul>		
	13.2 Kundenorientierte Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Auswirkungen von Information und Kommunikation mit dem Kunden auf den Geschäftserfolg berücksichtigen</li> <li>b) Kundenkontakte herstellen, nutzen und pflegen</li> <li>c) Kommunikationsmittel und -regeln im Umgang mit dem Kunden situationsgerecht anwenden</li> <li>d) Zufriedenheit von Kunden überprüfen; Beschwerdemanagement als Element einer kundenorientierten Geschäftspolitik anwenden</li> <li>e) über Sicherheitsbestimmungen informieren</li> <li>f) Kunden und Interessenten über Sicherheitsdienstleistungen informieren</li> <li>g) Auskünfte auch in einer Fremdsprache erteilen</li> </ul>		10